

Arbeitsstättenverordnung

Am 25. August 2004 trat die novellierte Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) in Kraft. Gleichzeitig wurde die bisherige ArbStättV aufgehoben.

Die ArbStättV setzt verschiedene EG-Richtlinien in nationales Recht um. Einige Inhalte der bisherigen ArbStättV sind in der novellierten Neuauflage enthalten.

Die neue ArbStättV enthält Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

Durch die Novellierung der ArbStättV wurde die Anwendung der Verordnung für die Betriebe verbessert und die Spielräume für spezifische, den betrieblichen Bedingungen angepasste Maßnahmen erweitert. In der Verordnung wurde auf die Festlegung von konkreten Maßzahlen und Maßnahmen weitgehend verzichtet. Dafür wurden vermehrt allgemeine Schutzziele festgelegt. Vor allem kleinen und mittleren Betrieben soll damit die Durchführung ihrer Pflichten für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erleichtert werden.

Im Vergleich zur aufgehobenen ArbStättV stellt die geltende ArbStättV keine höheren oder zusätzlichen Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Die in Kraft gesetzte ArbStättV orientiert sich inhaltlich stark an den Regelungen der europäischen Arbeitsstättenrichtlinie. Weitergehende oder zusätzliche Anforderungen werden nur vorgegeben, wenn diese bereits als Stand der Technik anerkannt oder aus Gründen der Sicherheit und des präventiven Gesundheitsschutzes unverzichtbar sind.

Dem Arbeitgeber wird wegen der allgemein gehaltenen Schutzziele eine größere Verantwortung als bisher übertragen. Er hat zu prüfen, ob die von ihm gewählte Arbeitsschutzmaßnahme das Schutzziel der Verordnung erfüllt, so dass keine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten besteht. Hilfestellung bieten die bisher geltenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR). Diese Regelungen hat der Arbeitgeber bei seinen Entscheidungen über die Einrichtung und den

Betrieb der Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Werden diese Regeln nicht angewendet, muss durch andere Maßnahmen zumindest die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreicht werden.

Anforderungen, die für alle Arbeitsstätten gelten, sind in den Abschnitten 1 bis 4 des Anhangs enthalten.

Im Abschnitt 1 sind u.a. allgemeine Anforderungen an Raumabmessungen, Luftraum, Fußböden, Wänden, Decken, Dächer, Fenster, Oberlichter, Türen, Tore, Verkehrswege, Fahrtrampen, Fahrsteige, Laderampen, Steigleitern vorgegeben.

Der Abschnitt 2 enthält Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren, wie Absturz, Betreten von Gefahrenbereichen, Entstehungsbränden sowie Regelungen zu Fluchtwegen und Notausgängen.

Im Abschnitt 3 werden die Arbeitsbedingungen, wie Bewegungsfläche, Anordnung der Arbeitsplätze, Ausstattung, Beleuchtung und Sichtverbindung, Raumtemperatur, Lüftung und Lärm geregelt.

Der Abschnitt 4 definiert im Wesentlichen die enthaltenen Regelungen zu Sanitärräumen, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften näher konkretisiert.

Für besondere Arbeitsstätten, wie „Nicht allseits umschlossene und im Freien liegende Arbeitsstätten“ sowie für „Baustellen“ sind ergänzende Anforderungen gemäß Abschnitt 5 zu berücksichtigen.

In den Übergangsbestimmungen der aktuell geltenden ArbStättV ist auch enthalten, dass die Arbeitsstätten-Richtlinien zur bisherigen ArbStättV bis zur Bekanntmachung aktualisierter entsprechender Regeln durch das zuständige Bundesministerium, längstens jedoch 6 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, fort gelten.